

Franz Knoll

Hartigstr. 56/Tür B
2340 Mödling

Mödling, 26. 6. 68

An die
Gemeinnützige Bau- u. Wohnungs-
Genossenschaft

Buchbergergasse
Neu - Mödling

G E S U C H

Ich bitte um Bewilligung zum Bau eines Vorhauses bei
meiner Eingangstür und weiters die Assanierung der bereits
seit ca. 30 Jahren bestehenden Wasserleitung.

Hochachtungsvoll

Franz Knoll

GEMEINNÜTZIGE
BAU- UND WOHNUNGSGENOSSENSCHAFT
FÜR MÖDLING

REG. GEN. M. B. H.

ANZLEI: 2340 MÖDLING, FERDINAND-BUCHBERGER-GASSE 9
TELEFON 21 45

Mödling, am 9.9.1969

Herrn

Franz K n o l l
Hartigstraße 36
2340 Mödling

Ihr Ersuchen vom 26.8.1968 um Herstellung eines Vorbaues wurde nach Be-
sichtigung vom Bauausschuß lt. Ihrem Ansuchen genehmigt. Die Genossenschafts-
leitung erteilt Ihnen daher nachträglich die G_enehmigung zur Durchführung
eines Vorbaues vor Ihrer Wohnungseingangstür in Mödling, Hartigstraße 36 und
bewilligt Ihnen gleichzeitig die Erneuerung der bestehenden Wasserleitungs-
installation zum Wohnungs- und Gartenbereich.

Gemeinnützige
Bay- u. Wohnungsgenossenschaft
für Mödling
registr. Genossenschaft mit Nebenartikulation
Ferd. Buchbergergasse, Tel. 21 45 u. 29 752

Mödling, 9. 9. 1960'

Frans Knoll
Mödling, Hartigstraße 36

An die Stadtgemeinde Mödling
B a u a n t

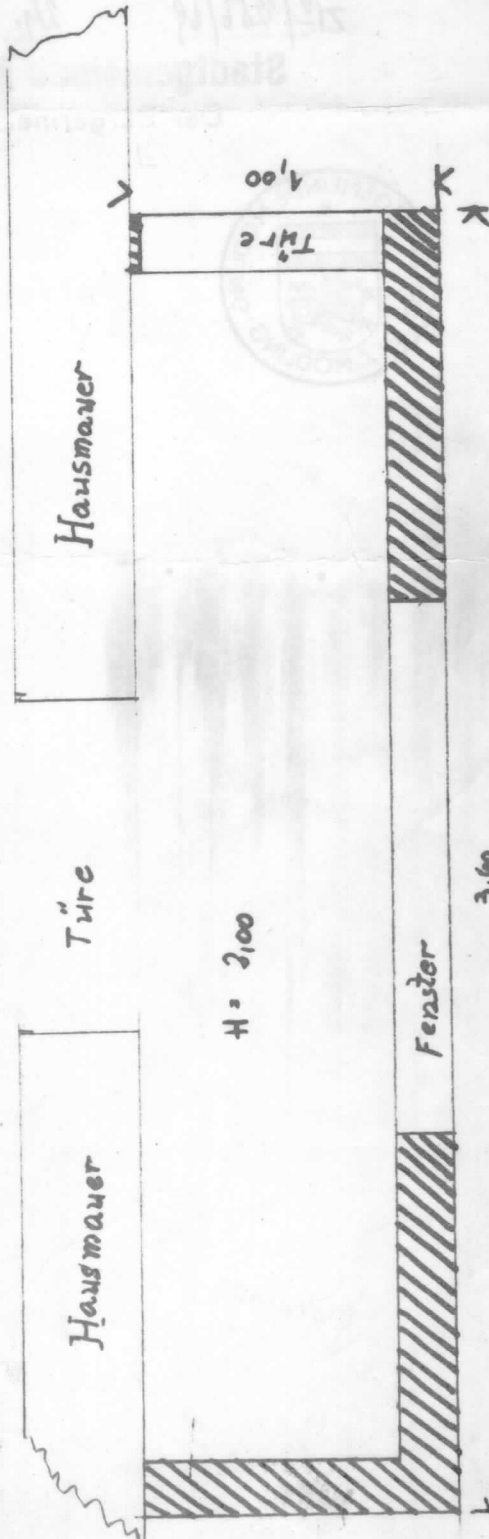
ersuche aufgrund der nebenstehenden
Skizze um Genehmigung für einen
Windfang vor meiner Wohnungsein-
gangstüre.
Die Aussenmauern werden mit 15 cm
Schalbetonsteine aufgemauert, das
Flachdach mit Blech eingedeckt.
Die Zustimmung des Grundeigentümers
wurde eingeholt.
Mit der Bitte um Kenntnisnahme meiner
Bauanzeige

zeichnet

hochachtungsvoll

Frans Knoll

Kat. Gem. Mödling EZ 2440 Grundstücksnummer 587



Bauführer u. Planverfasser:

Bauverber:

3,60

Grundstückseigentümer:
Gemeinnützige

Bau- u. Wohnungsgenossenschaft

Frans Knoll

Frans Knoll
Mödling, Ringgasse 19, 1150 Mödling
Ferd. Buchberger & Co., Tel. 2145 u. 29752

S T A D T G E M E I N D E M Ö D L I N G

B a u a m t

A.Z. V/1256/69
Mödling, Hartigstraße 36
EZ. 2440, Gdst.Nr. 587, Ko.Nr. 439
Grundbuch der Kat. Gmde. Mödling
Zubau

Mödling, 24. 9. 1969
Ing. Mo/ku

B E S C H E I D

Herr Franz KNOLL, wohnhaft in Mödling, Hartigstraße 36, hat bei der Stadtgemeinde Mödling um Erteilung der baubehördlichen Bewilligung zur Errichtung eines Zubaues auf dem Grundstück 587, EZ. 2440, ange-sucht.

Der am 11. 9. 1969 durchgeführte kommissionelle Lokalaugenschein hat ergeben:

Laut vorliegender Skizze ist geplant vor der Eingangstüre Knoll einen Zubau im Ausmaß von 3,60 x 1,0 m zu errichten. Die Aussenmauern werden mit 10 cm Hohlblocksteine hergestellt, das Flachdach mit Blech gedeckt.

Auf dieses Bauvorhaben finden die Bestimmungen der Bauordnung für N.Ö., LGBL. 36/1883 in der geltenden Fassung Anwendung.

Erklärungen:

Der Vertreter des Grundeigentümers verzichtet auf jedes Rechtsmittel und gibt die Zustimmung zur Errichtung des Windfanges.

Über das vorliegende Ansuchen entscheidet der Bürgermeister der Stadt-gemeinde Mödling als zuständige Baubehörde erster Instanz wie folgt:

S P R U C H

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Mödling erteilt dem Herrn Franz KNOLL, wohnhaft in Mödling, Hartigstraße 36, gemäß §§ 16 und 26 der Bauordnung für N.Ö. die baubehördliche Bewilligung zur Errichtung eines Zubaues auf dem Grundstück 587, EZ. 2440, nach Maßgabe der vor-stehenden Beschreibung und der vorgelegten Projektsunterlagen bei Einhaltung der nahhstehend angeführten Bedingungen:

- 1.) Der Abstand der Außenmauer bis zur gegenüberliegenden Holzein-friedung muß mind. 1,00 m betragen (Durchgangsbreite).
- 2.) Ein befugter Bauführer ist der Gemeinde Mödling zu melden.

Diese Bedingungen sowie die einschlägig gesetzlichen Bestimmungen der Bauordnung für N.Ö. und der mit der ha. Genehmigungsklausel versehene Bauplan bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides und sind genau einzuhalten.

zu Bescheid Zl.V/1256/69
Mödling, Hartigstraße 36

Die Verhandlungskosten und zwar

die Verwaltungsabgabe (Vdg.d.nö.Lds.Reg.v: 28.4.1959, LGBI.Nr. 399 in der geltenden Fassung	S 150.-
die Kommissionsgebühren (Vdg.d.nö.Lds.Reg.v: 7.5.68, LGBI.Nr. 195 "	160.-
	<u>S 310.-</u>
	=====

sind binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bar bei der Stadtgemeinde Mödling, Kammeramt, Mödling, Pfarrgasse 9, oder mittels beiliegenden Etlagscheines einzuzahlen.

B e g r ü n d u n g

Dieser Bescheid bedarf gemäß § 58, Abs. 2 AVG. 1950, keiner Begründung, da dem Standpunkt des Einschreiters vollinhaltlich Rechnung getragen wurde.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung schriftlich oder telegrafisch die Berufung bei der Stadtgemeinde Mödling, Amtshaus, Pfarrgasse 9, eingebracht werden. Der Berufungsantrag ist zu begründen und mit einem Bundesstempel zu S 15.- je Bogen zu versehen.

Ergeht an:

- 1.) 2.) Bauwerber: Franz Knoll, Mödling, Hartigstraße 36 m. Plan A, Erl.
- 3.) Grundeigent.: Gemeinn.Bau-u.Wohnungsgen.f. Mödling, Buchbergerg. 9

In Abschrift an:

- 4.) Stadtgemeinde Mödling, Bauamt m. Plan C
- 5.) Stadtgemeinde Mödling, Kammeramt
- 6.) Finanzamt Mödling
- 7.) zum Akt

Der Bürgermeister

Knoll



Einzahlungs-Quittung

Block 18 Blatt 30

Herr Frau *Franz Knoll*

zahlte heute *500* S

in Worten: *hundertfünfzig*

für *Verwaltungskosten*

Bescheid Zl. V/1256/69
Hartigstr. 36

Mödling, am *9. 10. 1969*

(Ort)

E. Zeitb. Nr.

Hebeliste Nr.

Anerkannt: *Knoll*
(Unterschrift des Einzahlers)

Bestell-Nr. 903/1 Einzahlungs-Quittung mit Durchschrift
Gemeindenverlag Hans Fellerer, 1072 Wien, 6. Mariahilfer Straße 103
Nachdruck verboten!